

Miscellanea Mediaevalia

Veröffentlichungen des Thomas-Instituts
der Universität zu Köln

Herausgegeben
von Andreas Speer

Band 38
Das Gesetz – The Law – La Loi

De Gruyter

Das Gesetz – The Law – La Loi

Herausgegeben
von Andreas Speer und Guy Guldentops

De Gruyter



ISBN 978-3-11-035001-2
e-ISBN 978-3-11-035008-1
ISSN 0544-4128

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

© Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
ANDREAS SPEER (Köln) Vor dem Gesetz – zur Einführung	XI
I. Gesetzesbegriffe	
HERBERT KALB (Linz) Rechtswissenschaften, Rechtsgeschichte und der Gesetzesbegriff im Mittelalter	3
CHRISTOPH KANN (Düsseldorf) Terminologie und Etymologie des mittelalterlichen Gesetzesbegriffs	19
RÉMI BRAGUE (Paris/München) Deux formes de théocratie	39
JUKKA KORPELA (Joensuu) Zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft: Verbindungen zwischen dem russischen ‚zakon‘ und dem tatarisch-persischen Rechtsdenken	53
II. Gesetz, Recht und Politik	
KARL UBL (Köln) Die erste <i>Leges</i> -Reform Karls des Großen	75
DANIEL ZIEMANN (Budapest) Kirchenrecht und politische Kommunikation im Frankenreich des 9. Jahrhunderts	93
HELMUT G. WALTHER (Jena) <i>Lex</i> und <i>consuetudo</i> . Zum politischen Hintergrund ihres Verhältnisses in den Lehren der Bologneser Legisten des 12. bis 14. Jahrhunderts	109
ANDREA ZORZI (Firenze) The Notion and the Practices of <i>vindicta</i> in the Italian City-States in the Light of the Various Juridical and Theological Traditions	123

MARIE BLÁHOVÁ (Prag)	
Die Anfänge der Kodifikation des Landrechts in Böhmen	137
REGINA SCHÄFER (Mainz)	
Rechtsprechung ohne Gesetz? Die Rechtsentscheidungen der Schöffen von Niedergerichten	152
III. Koran und Gesetz im islamischen Denken	
ANGELIKA NEUWIRTH (Berlin)	
Die ‚Entdeckung des Bösen‘ im Koran? Überlegungen zu den koranischen Versionen des Dekalogs	179
BENJAMIN JOKISCH (Berlin)	
Šarī‘a: Determinanten des islamischen Gesetzesbegriffes im Spiegel der Spätantike	201
FRANK GRIFFEL (Yale)	
“... and the killing of someone who upholds these convictions is obligatory!” Religious Law and the Assumed Disappearance of Philosophy in Islam	214
IV. Jüdische Gesetzeshermeneutik	
DIANA DI SEGNI (Lecce/Köln)	
La table des préceptes dans le ‘Dux neutrorum’ de Moïse Maïmonide .	229
SAVERIO CAMPANINI (Paris)	
Talmudisten versus Kabbalisten? Der Streit um die Hermeneutik der Gebote im mittelalterlichen Judentum	263
V. Scholastische <i>Lex</i> -Traktate und Gesetzesauffassungen	
FRANKLIN T. HARKINS (Durham, UK)	
<i>Littera et Lex</i> : Scriptural Hermeneutics and the Old Law at the Twelfth-Century Parisian Abbey of St. Victor	281
MICHAEL BASSE (Dortmund)	
Der Traktat ‚De legibus et praeceptis‘ der ‚Summa Halensis‘ und sein kulturgeschichtlicher Kontext	298
MARIA BURGER (Bonn)	
<i>Lex divinitatis</i> – Albertus Magnus kommentiert Dionysius Areopagita .	316

THOMAS MARSCHLER (Augsburg)	
Der Vergleich von Altem und Neuem Gesetz im Spiegel ausgewählter scholastischer Kommentierungen von 3 Sent., d. 40	334
ANDREAS SPEER (Köln)	
Naturgesetz und Dekalog bei Thomas von Aquin	350
CHRISTIAN RODE (Bonn)	
Olivis Ontologie des Rechts und des Sozialen	371
MARIALUCREZIA LEONE (Rom/Köln)	
Henry of Ghent on Divine Law, Natural Law and Human Law	383
ANNE EUSTERSCHULTE (Berlin)	
<i>Lex libertatis</i> und <i>ius naturale</i> . Freiheitsgesetz und Naturrechtslehre bei Wilhelm von Ockham	399
VI. Göttliches und natürliches Gesetz im byzantinischen Denken	
GEORGI KAPRIEV (Sofia)	
Die göttliche Gesetzgebung und die Norm der Erkenntnis gemäß Gregorios Palamas	427
SMILEN MARKOV (Sofia/Lausanne)	
Gültigkeit und Anerkennung der natürlichen Grenzen. Gennadios Scholarios' Konzept des natürlichen Gesetzes	437
VII. Gesetzesdiskurse zwischen erster und zweiter Scholastik	
VIRPI MÄKINEN (Helsinki)	
Duty to Self-Preservation or Right to Life? The Relation between Natural Law and Natural Rights (1200–1600)	457
LIDIA LANZA (Porto)	
The Relationship between Conscience and Law in Some Late Scholastic Commentators on Aquinas's 'Summa theologiae'	471
PAULA OLIVEIRA E SILVA (Porto)	
Facing the Ambiguities of Aquinas: The Sixteenth-Century Debate on the Origin of <i>ius gentium</i>	489
DOMINIK RECKNAGEL (Halle/Saale)	
Der Begriff des Naturgesetzes zwischen Intellektualismus und Volun- tarismus und die <i>via media</i> bei Francisco Suárez	509

VIII. Interreligiöse Polemik

- MATTHIAS M. TISCHLER (Barcelona)
Lex Mahometi. Die Erfolgsgeschichte eines vergleichenden Konzepts
 der christlichen Religionspolemik 527
- GÖRGE K. HASSELHOFF (Ratingen-Lintorf)
 Jüdisches Gesetz christlich interpretiert: Ramon Martís ‚Pugio fidei‘ 574
- GUY GULDENTOPS (Köln)
 Die Kritik des Ägidius von Rom am ‚falschen Gesetz‘ in ihrem
 philosophie- und theologiehistorischen Kontext 583

IX. Gesetz und Spiritualität

- MAXIME MAURIÈGE (Köln)
 Législation de l'homme intérieur et extérieur chez Maître Eckhart 609
- MARTINA WEHRLI-JOHNS (Zürich)
 Lebensregeln für Laien: Dionysius der Kartäuser als Kommentator der
 franziskanischen Drittordensregel und Verfasser eines Regelwerkes für
 alle Christen (‚De doctrina et regulis vitae christianorum‘) 628
- ISABELLE MANDRELLA (München)
 Die Konzeption des lebendigen Gesetzes (*lex viva*) bei Nicolaus Cusanus 650

X. Vergegenwärtigungen des Gesetzes

- HENRIKE MANUWALD (Freiburg i.Br.)
 Gott ‚vor dem Gesetz‘. Göttliches und menschliches Recht im
 ‚Evangelium Nicodemi‘ Heinrichs von Hesler 663
- SUSANNE WITTEKIND (Köln)
Lex und *inramentum*. Gott als Wahrheitszeuge und Rechtsgarant
 in spanischen Gesetzescodices 691
- ANTHONY MUSSON (Exeter)
 Seeing Justice: The Visual Culture of the Law and Lawyers 711
- Verzeichnis der Handschriften 723
- Verzeichnis der Frühdrucke 725
- Namenregister 727
- Abbildungen
- Abbildungsnachweise

Terminologie und Etymologie des mittelalterlichen Gesetzesbegriffs

CHRISTOPH KANN (Düsseldorf)

I. Einleitung

Was ist ein Gesetz? Eine allzu einfache Antwort sollte man nicht erwarten. Am ehesten fallen uns Beispiele ein, aber wenn wir nur Beispiele geben, verfehlen wir eine eigentliche Antwort, so wie die Gesprächspartner des Sokrates eine Antwort verfehlen, wenn sie mit einer „Was ist“-Frage zu einer Definition aufgefordert werden und lediglich Beispielfälle für das Definiendum aufzählen. Die Frage nach dem Gesetz bzw. nach der Bedeutung des Gesetzesbegriffs ist kaum einfacher zu beantworten als etwa die nach der Zeit bzw. nach dem Zeitbegriff, die ebenfalls zunächst einfacher wirkt als sie ist. Bei Augustinus lesen wir: „Was ist also ‚Zeit‘? Wenn mich niemand danach fragt, weiß ich es; will ich einem Fragenden es erklären, weiß ich es nicht.“¹ Hier kommt die allgemeine Einsicht zur Sprache, daß für den vorphilosophischen Alltagsverstand und Sprachgebrauch noch klar sein kann, was der philosophischen Reflexion und Definition Mühe macht.

Die zitierte Augustinus-Stelle trägt Ludwig Wittgenstein in seinen ‚Philosophischen Untersuchungen‘ vor, um dann zu konstatieren, daß man Analoges von einer genuin naturwissenschaftlichen Frage, etwa „der nach dem spezifischen Gewicht des Wasserstoffs“, nicht sagen könnte². Warum nicht? Hier existiert, anders als bei Wörtern wie ‚Zeit‘ und ‚Gesetz‘, eben nicht das latente sprachliche Vorwissen, das vorreflexive Verständnis, dessen Verhältnis zu dem korrespondierenden Fachterminus ein eigenes Problem darstellen kann. Entsprechend geht Wolfgang Wieland der Frage nach, „[w]elche Art von vorreflexivem Vorverständnis“ des Terminus ‚Zeit‘ in der griechischen Philosophie und ihren einschlägigen Theoriebildungen vorliegt³. Bei zahlreichen gängigen Termini ist uns die komplexe Gesamtheit philosophischer und vorphilosophischer Intentionen, Voraussetzungen und Bedeutungskomponenten oft kaum noch bewußt. Wörter wie

¹ Augustinus, *Confessiones*, XI, 14 (übers. J. Bernhart, München ²1960).

² L. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen* § 89, in: Werkausgabe, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1984, 291.

³ W. Wieland, *Bemerkungen zum Problem der philosophischen Begriffsbildung*, in: S.M. Stern/A. Hourani/V. Brown (eds.), *Islamic Philosophy and the Classical Tradition: Essays Presented by his Friends and Pupils to Richard Walzer on his Seventieth Birthday*, Columbia (South Carolina) 1972, 503–515 (506).

‚Form‘, ‚Idee‘, ‚Intuition‘, ‚Kategorie‘, ‚Materie‘, ‚Psyche‘, ‚Subjekt‘, ‚Substanz‘, ‚Wesen‘, ‚Wille‘ etc. können wie auch einige ihrer griechischen oder lateinischen Vorläuferbegriffe als Beispiele für den fast unermesslichen Überschneidungsbereich normalsprachlicher und philosophisch-fachsprachlicher Termini dienen. Zu diesem Überschneidungsbereich gehört zweifellos auch der Gesetzesbegriff, der, abgesehen von seinen normalsprachlichen Verwendungen, in gleich mehreren geistes- und naturwissenschaftlichen Einzeldisziplinen an zentraler Stelle vorkommt. Dem Gesetzesbegriff der mittelalterlichen Philosophie und Theologie soll hier unter dem Gesichtspunkt seiner terminologischen Fixierung, exemplarisch bei Thomas von Aquin, nachgegangen werden, wobei die im Mittelalter beliebte Methode etymologischer Zurückführung besondere Aufmerksamkeit verdient.

II. Philosophie zwischen Fachterminologie und Normalsprache

Fachterminologien sind von der Normalsprache kaum trennscharf abzugrenzen. Sie bilden keine distinkten Sprachbereiche und führen kein Eigenleben. Vielmehr zeigen sie sich in vielfältiger Weise mit der Normalsprache, mit ihren Vagheiten und Fluktuationen, verbunden. Ausdrücke können gleichzeitig fachsprachliche und normalsprachliche Bedeutungen aufweisen. Manchmal kommen sie zunächst in der Normalsprache vor und nehmen später fachsprachliche Bedeutungen an. Umgekehrt können Fachtermini inflationieren, indem sie in immer weiteren und schließlich in außerfachlichen Kontexten gebräuchlich werden. Aber auch abgesehen von solchen Fluktuationen sind Fachterminologien mit der Normalsprache verbunden und ihr verpflichtet, was besonders für die philosophische Fachsprache gilt. Diese mag in ihrem Kernbereich über ein mehr oder weniger exklusives terminologisches Repertoire verfügen, überschneidet sich aber zugleich mit anderen Fachterminologien und nutzt normalsprachliche Ausdrucksmittel. Terminologien lassen sich nur unter Rekurs auf normalsprachliche Elemente und Strukturen, die stets in ihnen durchscheinen, einführen, erklärend vermitteln und zugänglich machen. In diesem Sinne stellt Carl Friedrich von Weizsäcker aus naturwissenschaftlicher Sicht fest: „Die sog. exakte Wissenschaft kann niemals und unter keinen Umständen die Anknüpfung an das, was man die natürliche Sprache oder die Umgangssprache nennt, entbehren. Es handelt sich stets nur um einen Prozeß der vielleicht sehr weit getriebenen Umgestaltung derjenigen Sprache, die wir immer schon sprechen und verstehen.“⁴

So gilt auch und erst recht für die philosophische Fachsprache, daß sie ihrer normalsprachlichen Basis verbunden bleibt. Zumindest hinsichtlich ihrer sprachlichen Darstellungsmittel ist zu betonen, daß die Philosophie niemals im strengen Sinn voraussetzungsfrei arbeiten kann. Die Philosophie ist selbst da, wo sie unab-

⁴ C. F. von Weizsäcker, *Die Einheit der Natur*, München 1971, 65.

hängig von vorgängigen Theoriebildungen betrieben werden soll, auf eine bereits vorgefundene, oft genug theoretisch vorbelastete Sprache angewiesen. In diesem Sinne bleibt auch für Hans-Georg Gadamer „der Gebrauch einer Terminologie [...] in das Sprechen einer Sprache eingeschmolzen“, so daß sich konstatieren läßt: „Es gibt kein rein terminologisches Sprechen, und noch der künstlich und sprachwidrig geschaffene Kunstausdruck [...] kehrt in das Leben der Sprache zurück.“⁵ Ein immunisierendes Abdichten von Fachsprache und Normalsprache bleibt demnach aussichtslos.

Die eigentümliche Doppelrolle halbphilosophischer Ausdrücke, die im Fachjargon ihrem normalsprachlichen Gebrauch entfremdet werden, kann allerdings aus Sicht der *ordinary language philosophy* revisionsbedürftig erscheinen. Mit Ludwig Wittgensteins bekanntem Satz „Wir führen die Wörter von ihrer metaphysischen, wieder auf ihre alltägliche Verwendung zurück“⁶ wird die Rückkehr philosophischer Termini wie ‚Wissen‘, ‚Sein‘, ‚Gegenstand‘, ‚Ich‘, ‚Satz‘ und ‚Name‘ in den normalsprachlichen Gebrauch, in das „Leben der Sprache“, wie es bei Gadamer heißt, programmatisch anvisiert. Diese Rückkehr bedeutet für Wittgenstein nichts anderes als die Korrektur eines Irrwegs: Ein normalsprachliches Wort, das fachterminologisch verfremdet wird, provoziert die Frage, ob es „in der Sprache, in der es seine Heimat hat, je tatsächlich so gebraucht“ wird⁷. Was für Wittgensteins Beispiele ‚Wissen‘, ‚Sein‘, ‚Gegenstand‘, ‚Ich‘, etc. ebenso wie für unsere Beispiele ‚Gesetz‘ und ‚Zeit‘ gilt, verliert freilich seinen Sinn bei Termini wie ‚Hylemorphismus‘, ‚Typovergenz‘ oder ‚Entelechie‘, die sich einer Rückkehr in das „Leben der Sprache“ entziehen, weil sie als Kunstwörter, wie man im 19. Jahrhundert sagte, keine eigentliche Heimat haben und in der Alltagssprache kaum lebensfähig wären. Besondere Schwierigkeiten bergen insofern weniger die ausschließlich fachterminologischen Ausdrücke wie ‚Hylemorphismus‘, ‚Typovergenz‘ oder ‚Entelechie‘ als vielmehr die zahlreichen Grenzfälle, die sowohl normalsprachliche als auch fachsprachliche Bedeutungen aufweisen, etwa ‚Wissen‘, ‚Sein‘ oder eben ‚Gesetz‘. ‚Hylemorphismus‘ und ‚Entelechie‘ als künstliche, der Alltagssprache entrückte Vokabeln irritieren das Publikum weniger, weil ihnen jener unmittelbare Bezug zur Alltagswelt fehlt, wie ‚Wissen‘, ‚Sein‘ und ‚Gesetz‘ ihn haben. Es sind also die hybriden Ausdrücke des Grenzbereichs von Wissenschaftssprache und Normalsprache, die den Philosophenjargon in besonderer Weise prägen, belasten und zugleich bereichern.

Die Besonderheit und Schwierigkeit fachterminologischen Jargons provoziert Kritik speziell im Falle der Philosophie. „Bei jeder anderen Wissenschaft“, so Herbert Schnädelbach, „wird akzeptiert, daß sie ihren eigenen Kernbereich, ihre Fachterminologie, ihre spezifische Unzugänglichkeit besitzt; die Philosophie hingegen scheint mit der Psychologie oder den Erziehungswissenschaften das

⁵ H.-G. Gadamer, *Wahrheit und Methode*, Tübingen 1972, 392.

⁶ L. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen* § 116, in: *Werkausgabe*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1984, 300.

⁷ *Ibid.*

Schicksal zu teilen, daß jeder unmittelbare Verständlichkeit von ihr erwartet [...]“⁸. Verständlichkeitserwartungen richten sich eben auf jene Disziplinen, mit denen das Publikum von vornherein eine deutlichere Nähe zur Lebenspraxis verbindet als dies bei spezialistischen Naturwissenschaften wie etwa der Molekularbiologie und der Astrophysik der Fall sein mag. Eine Enttäuschung jener Verständlichkeitserwartungen erzeugt Widerstände. Immerhin kann die philosophische Fachterminologie zu einer Subtilität getrieben werden, die aufgrund der Enttäuschung der Schnädelbachschen Verständlichkeitserwartung geradezu affektive Ablehnung hervorruft, was Theodor W. Adorno in Anlehnung an Walter Benjamin zugleich anschaulich und drastisch von philosophischer „Zuhältersprache“ und „Verbrecherjargon von abgefeimten Eingeweihten“ sprechen läßt⁹.

Normalsprachliche Ausdrücke erhalten ihre fachsprachliche Bedeutung dann, wenn sie einer fachspezifischen Frage zugeordnet und in einem besonderen fachwissenschaftlichen Zusammenhang verwendet werden. Die damit oft verbundene Bedeutungsänderung mag durch eine explizite oder schulmäßige Definition fixierbar sein; oft genug werden normalsprachliche Ausdrücke aber auch implizit für fachphilosophische Fragestellungen in Anspruch genommen und erhalten so ihre terminologische Funktion, wobei der Bedeutungswandel des neuen Fachterminus verschiedene Stufen oder Phasen aufweisen kann. Gerade das eigenartige Spannungsverhältnis, in dem ein Wort als fachsprachlicher Terminus zu demselben Wort als normalsprachlichem Ausdruck steht, und die Tatsache, daß der Terminus auch bei expliziter Grenzziehung immer noch auf seinen normalsprachlichen Herkunftsbegriff und dessen oft amorphe Kontexte zurückverweist, machen eine besondere Qualität der philosophischen Fachsprache aus. In der Normalsprache, die als unhintergebar Ausgangspunkt der philosophischen Bezugnahme auf die Welt wirksam bleibt, drückt sich üblicherweise ein bestimmter vor-reflexiver Modus der Welterfahrung bzw. des Weltbezugs aus, der – wenigstens latent – in die philosophische Fachsprache eingeht und in der Philosophie die Grundlage von Kommunikation bzw. Verständigung bildet. Was sich überhaupt sprachlich manifestiert, ist ein Gebilde von Vormeinungen, Einstellungen und Intentionen, die geeignet sind, einen je eigenen „Sinnhorizont“ zu eröffnen, wie Wieland in offensichtlicher Affinität zu Gadamer sagt¹⁰. Philosophisches Nachdenken und Fragen setzt üblicherweise bei einem solchen Sinnhorizont an, zu dem eine Gesamtheit unterschwellig wirksamer Vormeinungen gehört, die sich in der Regel normalsprachlich konstituiert und dann in die philosophische Fachsprache Eingang findet.

⁸ H. Schnädelbach, Philosophie der Gegenwart – Gegenwart der Philosophie, in: H. Schnädelbach/G. Keil (eds.), Philosophie der Gegenwart – Gegenwart der Philosophie, Hamburg 1993, 11–19 (13).

⁹ Th. W. Adorno, Philosophische Terminologie, Band 1, Frankfurt a. M. 1973, 33.

¹⁰ Wieland, Bemerkungen (nt. 3), 506.

Als zentrales Beispiel für diesen Effekt kann wiederum der Gesetzesbegriff dienen. Seine fachsprachlichen Verwendungen konnotieren in der Regel einen bestimmten vorreflexiven Modus der Welterfahrung, einen vorwissenschaftlichen Sinnhorizont, und stets ist mit der Verschränkung seines terminologischen und seines freieren Gebrauchs zu rechnen. Das bestätigt sich bei einem kurzen Blick auf den mittelalterlichen Gesetzesbegriff mit seinen historischen Prämissen.

III. ‚Lex‘ als Fachterminus der mittelalterlichen Philosophie

Der Begriff des Gesetzes steht ursprünglich, d. h. seit den Anfängen der Philosophie, für eine Gebotsnorm, die aufgrund ihres göttlichen Ursprungs und ihrer frommen Überlieferung allgemein für verbindlich gehalten wird. Zugleich wird dieser ursprünglichen Gebotsnorm ein Prinzipienstatus für konventionelle menschliche Gebotsnormen zuerkannt, was bereits Heraklit bestätigt: „Nähren sich doch alle menschlichen Gesetze von dem einen, göttlichen.“¹¹ Was wir heute als Recht, Sitte und religiösen Brauch unterscheiden, bildet damals noch einen weitgehend undifferenzierten, einheitlichen, oft unter das Wort ‚νόμος‘ gefaßten Komplex¹². Erst allmählich konzentriert sich der Gesetzesbegriff auf das mit staatlicher Autorität verfügte bzw. erlassene und innerhalb des Gemeinwesens geltende Gebot. Für Platon, der zwischen einer weiten, unspezifischen Bedeutung des Wortes ‚νόμος‘ und seiner engen, terminologischen Verwendung im Sinne eines bürgerlichen Gesetzes unterscheidet, enthalten die Gesetze die vernünftige Überlegung über dasjenige, was zu tun und was zu unterlassen ist, soweit sich diese vernünftige Überlegung in einem Staat allgemeine Anerkennung erworben hat¹³. In der antiken Philosophie erfahren die Bedeutungskomponenten des Willensgebots, der Satzung oder Verordnung, einerseits und der vernünftigen Regelung andererseits teils deutliche Artikulation. Bei den Stoikern, zunächst bei Chrysipp, erscheint die vernunftthaft-rationale Bedeutungskomponente besonders dominierend: Gesetz ist vor allem die unveränderliche Ordnung des Universums, die *lex aeterna*, die als göttliches Weltgesetz auch das menschliche Tun reguliert. Der für das Mittelalter richtungsweisende Topos von Gottes ewigem Willen und Plan findet sich in prägnanter Formulierung bei Augustinus: „Das ewige Gesetz aber ist die göttliche Vernunft oder Gottes Wille, das Bewahren der natürlichen Ordnung verlangend und ihre Störung verbietend“¹⁴. Im scholastischen Gesetzesverständ-

¹¹ Cf. H. Diels/W. Kranz (eds.), Die Fragmente der Vorsokratiker 22 B 114, Berlin 10/1961, Band 1, 176.

¹² Bedeutungsähnliche, ebenfalls das Spektrum von ‚Gesetz‘, ‚Satzung‘, ‚Anordnung‘, ‚Brauch‘ etc. umfassende, aber fachterminologisch kaum prägnant gewordene altgriechische Ausdrücke sind ‚θεσμός‘ (etwa bei Solon) und ‚θέμις‘ (etwa bei Homer und Hesiod, primär für göttliche Anordnung).

¹³ Cf. Plato, Nomoi 722 d sq., 644 d.

¹⁴ Augustinus, Contra Faustum Manichaeum XXII, 27 (Migne Patrologia Latina 42, 418) (übers. Ch. K.). Cf. hierzu E.-W. Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, Tübingen 2002, 197 sq.

nis gehen die Bedeutungskomponenten der antiken Philosophie, der biblisch-patristischen Tradition und des griechisch-römischen Rechtswesens eine enge, teils auch spannungsvolle Verbindung ein¹⁵. Für Thomas von Aquin werden jene Bedeutungskomponenten im Zentrum seiner Ethik in der ‚Summa theologiae‘ Ia-IIae, q. 90–108, relevant, wo sich für ihn unsere Eingangsfrage nach dem Gesetz stellt, das im Sinne eines äußeren Prinzips menschlichen Handelns thematisiert wird¹⁶. Die terminologische Prägnanz des dabei verwendeten Gesetzesbegriffs wird beeinträchtigt durch das unter den Interpreten seit jeher strittige Verhältnis zwischen ‚lex‘ und ‚ius‘, welches nicht zuletzt auf „eine weitgehende Gleichstellung von Recht und Gesetz“ bei Isidor von Sevilla zurückgehe¹⁷. Der Gesetzesbegriff des Thomas wird meist, wenngleich nicht unumstritten¹⁸, als rationalistisch oder intellektualistisch typisiert – im Gegensatz zu dem als voluntaristisch, d. h. den gesetzgeberischen Willen betonend, angesehenen Gesetzesbegriff des Johannes Duns Scotus. Die bekannte, aus den erörterten Bedeutungskomponenten gewonnene Gesetzesdefinition des Thomas lautet: „Das Gesetz ist nichts anderes als (1) eine Anordnung der Vernunft (2) im Hinblick auf das Gemeingut, (3) erlassen und (4) öffentlich bekanntgegeben von dem, der die Sorge für die Gemeinschaft innehat.“¹⁹ Die vier (in gegenständliche und formale Aspekte unterscheidbaren)

¹⁵ Ideengeschichtliche Darstellungen zum Gesetzesbegriff bieten diverse Artikel (zu ‚Gesetz‘, ‚moralischem Gesetz‘, ‚natürlichem Gesetz‘ etc.) in J. Ritter (ed.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 3, Basel 1974, 480 sqq.; cf. auch P. Stekeler-Weithofer, Gesetz: I. allgemein, in: P. Kolmer/A. G. Wildfeuer (eds.), Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Band 2, Freiburg i. Br. 2011, 992–1008; M. Hampe, Gesetz: II. naturphilosophisch – kosmologisch, op. cit., 1008–1020.

¹⁶ Zu den tradierten Bedeutungskomponenten des *lex*-Begriffs und ihrer Relevanz für Thomas cf. A.-H. Chroust, The Philosophy of Law of St. Thomas Aquinas: His Fundamental Ideas and Some of his Historical Precursors, in: The American Journal of Jurisprudence 19 (1974), 1–38; S. Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm–Uppsala–Göteborg 1960, bes. 186–207, 256–284; St. Lippert, Recht und Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin. Eine rationale Rekonstruktion im Kontext der Summa Theologiae (Marburger Theologische Studien 65), Marburg 2000, 27–73; F. Reimer, *Lex* und ihre Äquivalente im Gesetzextraktat der Summa Theologica Thomas von Aquins, in: M. Walther/N. Brieskorn/K. Waechter (eds.), Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne? Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez, Stuttgart 2008, 37–50 (38 sqq.).

¹⁷ Lippert, Recht und Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin (nt. 16), 101. Lippert bezieht sich auf Isidor, Etymologiae V, 3.

¹⁸ Cf. nt. 19.

¹⁹ Thomas von Aquin, Summa theologiae, I–II, q. 90, 4, in: Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Band 13: Das Gesetz, ed. u. komm. O. H. Pesch, Heidelberg–Graz–Wien–Köln 1977, 15: „[...] definitio legis, quae nihil est aliud quam quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo qui curam communitatis habet, promulgata.“ Zu den Bestimmungen (1) bis (4) (die Nummerierung wurde hier eingefügt) cf. U. Kühn, Via caritatis. Theologie des Gesetzes bei Thomas von Aquin, Göttingen 1965, 131–139; Lippert, Recht und Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin (nt. 16), 104–111; Metz, *Lex* und *Ius* bei Thomas von Aquin, in: Walther/Brieskorn/Waechter (eds.), Transformation des Gesetzesbegriffs (nt. 16), 17–36 (22 sq.); cf. auch den ausführlichen Kommentar von Arthur F. Utz in: Thomas von Aquin, Naturgesetz und Naturrecht, Theologische Summe, Fragen 90–97, Bonn 1996, 174–186. Zum Begriff der *rationis ordinatio* bzw. einer Kritik der Wiedergabe von ‚ordinatio‘

Bestimmungen – Vernunftanordnung, Gemeingutbezug, Erlassen- und Veröffentlichung – erörtert Thomas sukzessive in den Artikeln 1 bis 4 von q. 90. Er betrachtet also das Gesetz als ein Instrument der praktisch orientierten, handlungsleitenden Vernunft in Hinordnung auf das Gemeinwohl bzw. seine Ausrichtung auf das *bonum commune*. Die öffentliche Bekanntmachung durch den, der das Gesetz erläßt und damit als rechtmäßiger Repräsentant stellvertretend für die Gemeinschaft handelt, begründet die allgemeine Einsehbarkeit und damit die Verbindlichkeit des Gesetzes. Das Gesetz muß öffentlich bekannt gemacht sein, damit seine bindende Kraft wirksam werden kann. So deutlich sich dieser Gesetzesbegriff am politisch-rechtlichen Bereich orientiert zeigt, so sehr ist er zugleich integraler Bestandteil der philosophisch-theologischen Gesamtperspektive²⁰: Nicht ein Staatslenker, sondern Gott selbst ist der eigentliche Gesetzgeber, und das Gemeinwohl ist das Wohl der gesamten Schöpfung; für den Menschen erfüllt es sich in der Glückseligkeit der übernatürlichen Gottesschau. Thomas läßt seiner *definitio* gemäß der bekannten scholastischen Methode in den Artikeln 1 bis 5 von q. 91 eine *divisio* in vier *leges* folgen²¹: (1) Das ewige Gesetz im Sinne der antiken *λόγος*-Lehre und der *lex aeterna*-Lehre des Augustinus gewährleistet die durchgehende Sinn- und Ordnungsstruktur der gesamten Schöpfung; insofern die übrigen Gesetze an der *lex aeterna* partizipieren, bildet sie „die metaphysische Klammer, die alle Gesetzesarten umfasst“²². (2) Das natürliche Gesetz (in noch weitgehend moral- und sozialphilosophischer Bedeutung) als derjenige Teil des ewigen Gesetzes, welcher in den Vernunftwesen, speziell im Menschen, wirksam wird, sorgt als *naturalis inclinatio* der Vernunft für die Ausrichtung des

mit ‚Anordnung‘ cf. Reimer, *Lex* und ihre Äquivalente (nt. 16), 41–44, wo zudem betont wird, daß der Gesetzesbegriff des Thomas entgegen verbreiteter Auffassung keinesfalls intellektualistisch aufzufassen sei (ibid., 42 sq., 46).

²⁰ Diese kommt auch deutlich zum Ausdruck in Thomas von Aquin, *Summa contra gentiles*, III, 111 sqq., insbesondere in den Kapiteln zum göttlichen Gesetz (ibid., III, 114–118). Dem Gesetzstraktat der *Summa contra gentiles* wie auch dem Gesetzstraktat in Thomas' Sentenzenkommentar widmet Kühn, *Via caritatis* (nt. 19), 82–119 bzw. 49–79, eigene Untersuchungen.

²¹ Cf. hierzu die frühe Arbeit von M. Wittmann, *Die Ethik des Hl. Thomas von Aquin*, in ihrem systematischen Aufbau dargestellt und in ihren geschichtlichen, besonders in den antiken Quellen erforscht, München 1933 (repr. Frankfurt a. M. 1962), 323–368, eine deutlich auf das natürliche Gesetz zentrierte Untersuchung; zu diesem als Prinzip der praktischen Vernunft cf. auch M. Rhonheimer, *Praktische Vernunft und Vernünftigkeit der Praxis. Handlungstheorie bei Thomas von Aquin in ihrer Entstehung aus dem Problemkontext der aristotelischen Ethik*, Berlin 1994, 530–558. Das menschliche (oder positive) Gesetz steht dagegen im Vordergrund bei R. Linhardt, *Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten*, Freiburg i. Br. 1932, 96–106 und 116–131, während bei Kühn, *Via caritatis* (nt. 19), 140–218, das Gesetz des alten und des neuen Bundes ausführlicher behandelt wird. Als neuere Beiträge zu den einzelnen Gesetzesarten sind Lippert, *Recht und Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin* (nt. 16), 117–159, sowie Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie* (nt. 14), 226–234, und Metz, *Lex und Ius bei Thomas von Aquin* (nt. 19), 23–30, zu nennen; cf. auch A. J. Lisska, *Aquinas's Theory of Natural Law. An Analytic Reconstruction*, Oxford 1996, 89–115.

²² Metz, *Lex und Ius bei Thomas von Aquin* (nt. 19), 19.

Menschen auf das *bonum* und läßt ihn erkennen, wie er diesem *bonum* näher kommt, u. a. durch Gottesverehrung. (3) Das menschliche Gesetz leitet sich her aus dem natürlichen Gesetz – die vernünftige Kreatur hat teil an der *lex aeterna* – und formt bzw. transformiert es zu gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen. (4) Das göttliche Gesetz – für Thomas eine gegenüber dem natürlichen Gesetz höhere Gesetzesform – ermöglicht die Lenkung des Menschen im Hinblick auf die Erlangung des ewigen Lebens bzw. die ewige Seligkeit; es unterteilt sich in (4a) altes und (4b) neues Gesetz bzw., heilsgeschichtlich konnotiert, in alten und neuen Bund. Das alte Gesetz dient der ursprünglichen Hinordnung des Menschen auf Gott, das neue Gesetz bzw. das ‚Gesetz des Evangeliums‘ gibt vor, wie Gott, den alten Bund erfüllend und erneuernd, den Menschen zu seinem Ziel hinführt.

Andere Bedeutungskomponenten, auf die hier nur stichwortartig hinzuweisen ist, treten in der Neuzeit in den Vordergrund, etwa in Immanuel Kants Rede von einem moralisch-praktischen Gesetz oder Sittengesetz, das ein unbedingt zu befolgendes Gebot der sittlichen Vernunft ausdrückt (kategorischer Imperativ). Inbegriff der sog. äußeren Gesetze oder Rechtsgesetze, i. e. verbindlicher Gesetze, für die eine äußere Gesetzgebung möglich ist, ist nach Kant die Rechtslehre. Im neueren juristischen Sprachgebrauch bezeichnet der Gesetzesbegriff im weiten Sinne jegliche Rechtsnorm, im engen Sinn das staatliche Zwangsgebot, das von einer (gemäß der Gewaltenteilung) verfassungsmäßig legitimierten Gewaltinstanz ausgeht. Jenseits der Sphäre des Rechts bzw. der Anordnung für das menschliche Verhalten dient der Gesetzesbegriff zur Bezeichnung jeder notwendigen Beziehung in der Abfolge von Geschehnissen im Bereich des Natürlichen, wobei er neben physischen auch metaphysische Sachverhalte erfaßt. In diesem Sinn definiert etwa Kant in seinen ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft‘ (Vorrede) Gesetze als Regeln notwendigen Daseins bzw. als Prinzipien der Notwendigkeit dessen, was zum Dasein eines Dinges gehört. Unter einem Naturgesetz (im Sinne der neuzeitlichen Physik) – bereits seit Lukrez ist die Rede von *leges naturae* etabliert – wird die Notwendigkeit konstanter Tatbestände und Abläufe unter konstanten Bedingungen verstanden. Die philosophische Tradition hat Spezifikationen u. a. in logische, metaphysische und transzendente Gesetze vorgenommen. In natur- und geisteswissenschaftlichen Zusammenhängen haben sich in separaten Entwicklungen teils weit verzweigte Gesetzesterminologien ergeben, die Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts unterscheidet zwischen empirischen und theoretischen Gesetzen.

Wenn wir, etwa in unserem Rekurs auf Heraklit, bis zu vorsokratischen Frühversionen des Gesetzesbegriffs zurückgehen, sind wir kaum schon mit Verwendungen konfrontiert, die wir als terminologisch bezeichnen würden. Eine eigentliche Terminologisierung der Philosophie ist wohl erst bei Aristoteles festzumachen, wovon rein äußerlich seine glossarähnliche Konzeption von ‚Metaphysik‘ V Zeugnis gibt. Anstatt aber nun eine zwangsläufig strittig bleibende Demarkationslinie zwischen nicht-terminologischem und terminologischem Gebrauch zu ziehen, sei hier der Befund des fließenden Übergangs von nicht-terminologi-

schen zu terminologischen Versionen des Gesetzesbegriffs betont. Wenn, wie oben ausgeführt, von Weizsäcker den Fachtermini eine latente Anknüpfung an die natürliche Sprache oder Umgangssprache zuschreibt, wenn Wittgenstein die Zurückführung metaphysischer auf alltägliche Wortverwendungen propagiert, oder wenn Gadamer und Wieland den Sinnhorizont sprachlicher Ausdrücke zur Geltung bringen wollen²³, so zielen diese Autoren – bei aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen – auf Effekte, die sich durch ein seit jeher in der Philosophie beliebtes Mittel der sprachlichen Rückbindung und der Transparenz erreichen lassen – die etymologische Erklärung. Zur Etymologie als Instrument der gleichsam archäologischen Anknüpfung an die natürliche Sprache oder Umgangssprache in der Philosophie, speziell in ihren terminologischen Hinweisen und Reflexionen, sollen einige grundsätzliche Bemerkungen vorausgeschickt werden, die dann konkretisierend auf den mittelalterlichen Gesetzesbegriff, exemplarisch wiederum bei Thomas von Aquin, zurückzubeziehen sind.

IV. Funktion und Relevanz etymologischer Zurückführungen

Die Bezeichnung ‚Etymologie‘ (*etymologia*) steht einerseits für die sprachwissenschaftliche Disziplin der Zurückführung von Wörtern auf ihre Herkunfts- oder Ursprungselemente im Sinne bedeutungsrelevanter Bestandteile, andererseits für diese Elemente bzw. Bestandteile selbst. Die Suche nach dem etymologischen Ursprung eines Wortes reflektiert den Wandel, dem es örtlich und zeitlich ausgesetzt ist, und macht gleichsam ein sprachlich-kulturelles Erbe transparent. Als Mittel der Suche nach der Richtigkeit bzw. Bedeutungsadäquatheit von Wörtern als Namen spielt die etymologische Untersuchung seit jeher eine wichtige Rolle²⁴.

Wenn es um terminologische Erklärungen in der Philosophie geht, sind etymologische Zurückführungen verbreitet und weisen eine enorme Vielfalt auf. Wie aufschlußreich sind sie eigentlich? Die bekannte Erklärung von ‚Philosophie‘ durch die etymologische Zurückführung auf ‚φίλος‘ und ‚σοφία‘ wird in der Philosophiegeschichte von zahlreichen Autoren für erwähnenswert gehalten, wobei diese Autoren jenseits ihres übereinstimmenden etymologischen Rückgriffs aber zu erheblich verschiedenen Wesens- und Aufgabenbestimmungen der Philosophie gelangen. Wahrheitstheoretische Untersuchungen setzen bis in die Neuzeit

²³ Cf. Kap. II.

²⁴ Cf. dazu einführend J. Trier, *Wege der Etymologie* (Philologische Studien und Quellen, Heft 101), Berlin 1981, 9–36; zur Etymologie speziell in ihren Zusammenhängen zur Philosophie bzw. zur philosophischen Terminologie cf. I. Opelt, *Etymologie*, in: Th. Klauser (ed.), *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 6, Stuttgart 1966, 797–844; W. Sanders, *Grundzüge und Wandlungen der Etymologie*, in: *Wirkendes Wort* 17 (1967), 361–384; K. Grubmüller, *Etymologie als Schlüssel zur Welt? Bemerkungen zur Sprachtheorie des Mittelalters*, in: H. Fromm/W. Harms/U. Ruberg (eds.), *Verbum et signum*, Bd. 1. Beiträge zur mediävistischen Bedeutungsforschung, München 1975, 209–230; R. Bernecker, *Etymologie*, in: G. Ueding (ed.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 2, Darmstadt 1994, 1543–1556.

hinein bei den bereits vorphilosophisch gebräuchlichen griechischen Wörtern ‚ἀληθής‘ und ‚ἀλήθεια‘ an, um die schon von Sextus Empiricus in ‚Adversus mathematicos‘ 8, 8 erwähnte etymologisch-anschauliche Bedeutung von ‚Unverborgenheit‘ zum Ausdruck zu bringen. Da dann aber durchaus unterschiedliche, von jeder Etymologie unabhängige Sachanalysen folgen, drängt sich hier ebenso wie bei ‚Philosophie‘ der Eindruck eines Eigenlebens der etymologisch erschließbaren Termini, eine Entfremdung von ihren archaischen Bestandteilen auf. Der etymologische Rückgriff selbst erweist sich jedenfalls nicht schon als Erklärungsmodell oder Theoriekomponente, sondern eher als Richtungsweisung oder provisorische Explikation. Eine weit tiefer gehende Bedeutung mißt allerdings Martin Heidegger der genannten etymologischen Zurückführung bei, die aus seiner Sicht den eigentlichen Schlüssel für ein adäquates Wahrheitsverständnis liefert: „Wenn wir ἀλήθεια statt mit ‚Wahrheit‘ durch ‚Unverborgenheit‘ übersetzen, dann ist diese Übersetzung nicht nur ‚wörtlicher‘, sondern sie enthält die Weisung, den gewohnten Begriff der Wahrheit im Sinne der Richtigkeit der Aussage um- und zurückzudenken in jenes noch Unbegriffene der Entborgenheit und der Entbergung des Seienden.“²⁵ John L. Austin, der Begründer der Sprechakttheorie, vertritt entsprechend die Auffassung, daß Wörter, mögen sie sich auch noch so weit von ihrer wortgeschichtlichen Herkunft entfernen, davon niemals völlig unabhängig sind, wie er unter der Überschrift „Etymologie im Schlepptau“ und unter Hinweis auf die bleibende Abhängigkeit eines Wortes von seiner „ursprüngliche[n] Bildung“ bzw. Etymologie betont: „Der alte Grundgedanke bleibt trotz aller Veränderungen, Erweiterungen und Zusätze zu seiner Bedeutung erhalten, und es ist [...] so, daß diese von diesem Grundgedanken durchdrungen und bestimmt werden.“²⁶ Austins Bild der bleibenden Bedeutungsrelevanz der Etymologie von Wörtern verweist nicht zuletzt auf die vorterminologische Erblast von Fachausdrücken, die sich ihrer etymologischen Herkunft auch über komplexe doktrinale und begriffsgeschichtliche Entwicklungslinien hinweg verbunden zeigen. Jene bleibende Bedeutungsrelevanz des etymologischen Substrats von Wörtern wird bekanntlich in Heideggers unsere „unmittelbare Erfahrung“ nur vortäuschende „Krypto-Terminologie“, wie Theodor W. Adorno sie nennt²⁷, besonders intensiv genutzt. Dagegen widerspricht der Sprachwissenschaftler Mario Wandruszka dem Anspruch, der so genannten „Bildungsdurchsichtigkeit“ einen Verstehensgewinn zuzuschreiben, da er im forcierten Etymologisieren „eine der Grundkräfte der Sprache“, nämlich die „zur Vereinzelung und Verselbständigung

²⁵ M. Heidegger, *Vom Wesen der Wahrheit*, Frankfurt a.M. 1949, 15. Zu Heideggers etymologischer Zurückführung von ‚Wahrheit‘, seinem etymologischen Verfahren im Gegensatz zu „sprachgeschichtliche[n] Ableitungen“ im Sinne des „Fachetymologen“ sowie seiner Tendenz zu einem „übertriebenen Gebrauch“ jenes Verfahrens cf. Trier, *Wege der Etymologie* (nt. 24), 33.

²⁶ J. L. Austin, *Wort und Bedeutung*. Philosophische Aufsätze, München 1975, 209; cf. *ibid.*, 338, wo Austin bemerkt: „[...] kein Wort vergißt je völlig seine Ursprünge.“

²⁷ Adorno, *Philosophische Terminologie* (nt. 9), 28.

des Wortes“, mißachtet sieht²⁸. Wer sich darüber hinwegsetzt, daß „in einem bestimmten Augenblick [...] ἀλήθεια für die Griechen eben nicht mehr ‚Unverborgenheit‘ war, sondern ‚Wahrheit‘“, läuft nach Wandruszka in die Falle, daß man, „um die Bedeutung eines Wortes philosophisch zu vertiefen, Gegenwart, Vergangenheit und Vorvergangenheit ineinander projiziert“²⁹. Die Bildung eines Ausdrucks kann aus heutiger Sicht „bedeutungslos, unverständlich, ja oft genug widersinnig“ geworden sein, ein Rückgriff auf die Etymologie kann das Verständnis erschweren, und wir sollen darauf verzichten, „den gegenwärtigen geläufigen Sinn eines Wortes mit längst vergangenen Bedeutungen anzureichern und zu übersättigen“³⁰. Die spezialisierte und kodifizierte, mitunter deformierte Bedeutung eines aus der Normalsprache gewonnenen Fachterminus hat sich oft genug von seiner sprachgeschichtlich rekonstruierbaren Herkunft bis zur Unkenntlichkeit gelöst. Den gegensätzlichen Auffassungen Austins und Wandruszkas ist eine je relative Berechtigung zuzuschreiben: Einerseits können Termini in ihrem doktrinalen Bedeutungskern unverändert bleiben, und ihre etymologische Zurückführung wäre entsprechend von bleibender Relevanz. Andererseits können Termini in derart unterschiedliche Theoriebildungen eingehen, daß ihre etymologische Zurückführung jeden sachhaltigen Bezug dazu einbüßt. Tatsächlich dürfte das Urteil von Fall zu Fall, von Wort zu Wort, von Etymologie zu Etymologie, unterschiedlich ausfallen.

Versuche etymologischer Wortzurückführung begegnen uns schon in vorterminologischen Bereichen wie der frühen griechischen Dichtung. Bereits im 5. vorchristlichen Jahrhundert integrieren Heraklit und Parmenides etymologische Betrachtungen in ihre Untersuchungen der Sprache und der Sprache-Welt-Relation. Heraklit gilt als der wohl erste Philosoph, der von natürlichen Wortbedeutungen ausging, die er als Teil eines umfassenden metaphysischen Sinngeflechts verstanden wissen wollte. Die Vorstellung natürlicher Wortbedeutungen wurde spätestens zur Zeit der Sophistik des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. Gegenstand kritischer Diskussion. Wie die Sophisten sich in der Frage nach Werten, ihrem Status und ihrer Seinsweise, nicht mehr mit dem Verweis auf die Natur zufriedengaben, so wurde auch die Frage nach der Bezeichnungsfunktion sprachlicher Ausdrücke mit dem Gedanken der Konvention konfrontiert. Die Auseinandersetzung zwischen Naturalismus und Konventionalismus ist in Platons ‚Kratylos‘ ausführlich dokumentiert, wobei die Position der natürlichen Wortrichtigkeit u. a. anhand zahlreicher etymologischer Beispiele illustriert wird. An die etymologischen Perspektiven des ‚Kratylos‘ knüpfen wiederum die stoischen Sprachlehren an, die ihrerseits seit Alters her etymologische Untersuchungen hervorbrachten. In ihnen gilt die Sprache als natürliches System, dessen einzelne Bestandteile wesentlich auf

²⁸ M. Wandruszka, Etymologie und Philosophie, in: H.-E. Keller (ed.), *Etymologica*. Walther von Wartburg zum siebzigsten Geburtstag, 18. Mai 1958, Tübingen 1958, 857–871 (867, 860).

²⁹ *Ibid.*, 860, 870.

³⁰ *Ibid.*, 861, 864.

die Natur des Bezeichneten bezogen sind. Bereits bei dem Stoiker Chrysipp kommt ‚Etymologica‘ in dem beschriebenen Sinn erstmals als Titel eines selbständigen philosophischen Werks vor³¹.

Im Dienst etymologischer Fragen steht auch die frühmittelalterliche Tradition von Enzyklopädien, die bis ins 13. Jahrhundert fortlebt. Ein prominentes Werk dieses Genres ist die offenbar von dem nicht erhaltenen ‚Liber de etymologiis‘ Cassiodors angeregte, um 630 entstandene Enzyklopädie des Isidor von Sevilla unter dem Titel ‚Etymologiarum sive Originum Libri XX‘ – gleichsam eine umfassende (wenngleich unvollendet gebliebene) Realenzyklopädie des menschlichen Wissens. In ihr kommt paradigmatisch eine Tendenz zum Ausdruck, die mit der spätantiken und mittelalterlichen Philosophie oft schlagwortartig verbunden wird, daß nämlich Wissen weitgehend in Bücherwissen bestehe, weshalb die ersten Informationen zu einer Sache zunächst einmal in Wortwissen aufgehe. Etymologische Erklärungen dienen der Vorbereitung, Ergänzung oder Stützung von Sachanalysen. Besonders die Philosophie des Mittelalters ist bekannt für ihre Tendenz zu etymologischen Zurückführungen im allgemeinen und von Fachtermini im besonderen. So wird etwa das Wort ‚*persona*‘ durch zahlreiche Autoren wie Petrus Abaelardus, Gilbert von Poitiers, Alexander von Hales, Bonaventura und Albertus Magnus von ‚*per se una*‘, ‚durch sich selbst eines‘, hergeleitet. Thomas von Aquin, der die genannte Etymologie ebenfalls anführt³², erläutert den Vorgang der Reflexion (*reflexio*) unter Rückgriff auf das Verb ‚*reflecti*‘, ‚zurückbeugen‘³³; die Natur (*natura*), von ‚*nasci*‘, ‚entstehen‘, ‚geboren werden‘, ist nach Thomas strenggenommen als ‚*nascitura*‘ zu bezeichnen³⁴; das Wort ‚*religio*‘ leitet er von (1) ‚*relectio*‘ bzw. ‚*relegere*‘, ‚immer wieder lesen‘, von (2) ‚*reeligere*‘, ‚erneut wählen‘, und von (3) ‚*religare*‘, ‚zurück-, anbinden‘, her – die erste Variante unter Rekurs auf Isidor, der seinerseits Cicero zitiert, die zweite und dritte unter Rekurs auf Augustinus³⁵. Das Wort ‚*intellectus*‘ verweist für Thomas auf ‚*intus legere*‘, ‚im Inneren lesen‘, da der Intellekt im Gegensatz zu den auf die äußeren Eigenschaften verwiesenen Erkenntnisvermögen, i. e. *sensus* bzw. *cognitio sensitiva* und *imaginatio*, das Innerste bzw. die Washeit eines Dinges erkenne³⁶. Das uns hier besonders interessierende Nomen ‚*lex*‘ leitet Thomas von dem Verb ‚*ligare*‘, ‚binden‘,

³¹ Cf. Diogenes Laertius, Leben und Meinungen berühmter Philosophen VII, 200, sowie K. Barwick, Probleme der stoischen Sprachlehre und Rhetorik (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Band 49, Heft 3), Berlin 1957, 60 sq.

³² Thomas von Aquin, Summa theologiae, I, 29, 4. Die eigentliche Analyse der Bezeichnungsfunktion (*significatio*) des Terminus ‚*persona*‘ in Summa theologiae, I, 29, 3, erfolgt jedoch unabhängig von dieser Etymologie; cf. auch nt. 47.

³³ Thomas von Aquin, De veritate, 1, 9; cf. 1, 5, ad 5; zu ‚*reflexio*‘ cf. Summa theologiae, I, 76, 2, ad 4.

³⁴ Thomas von Aquin, Summa theologiae, III, 2, 1.

³⁵ Thomas von Aquin, Summa theologiae, II-II, 81, 1. Dieses Beispiel zeigt besonders deutlich den Umgang des Thomas mit tradierten Etymologien.

³⁶ Thomas von Aquin, De veritate, 1, 12; Summa theologiae, II-II, 8, 1.; cf. II-II, 49, 5, 3: „[...] *nomen enim intellectus sumitur ab intima penetratione veritatis* [...]“.

her, dem es die Konnotation der Verbindlichkeit für das Handeln verdanke, führt es aber unter Berufung auf Isidor zusätzlich auf ‚*legere*‘ – ‚lesen, auf-, aus-, durch-, vorlesen‘ – zurück³⁷: Als Niedergeschriebenes (*scripta*) gewährleistet das Gesetz gleichsam die beständige, in die Zukunft reichende Bekanntgabe; derjenige, der bei der aktuellen öffentlichen Bekanntgabe eines Gesetzes, seiner Kundgabe in mündlicher Form, nicht anwesend ist, kann in seine Deklaration einbezogen werden. Aus der Zurückführung von ‚*lex*‘ auf ‚*legere*‘ ergibt sich sogar eine etymologische Verbindung von ‚*intellectus*‘ und ‚*lex*‘. Keine Berücksichtigung findet bei Thomas das Wort ‚*legare*‘, ‚gesetzlich verfügen‘, das sich evidenterweise seinerseits der Herleitung von dem Wort ‚*lex*‘ verdankt³⁸.

V. Etymologie und Wahrheitsanspruch

Etymologische Zurückführungen verweisen auf ein didaktisch zu nennendes Konzept: Wer die Etymologie eines Wortes kennt, wird ihm dadurch Informationen über die bezeichnete Sache entnehmen und diese so leichter, aber auch sachgerechter begreifen können. Entsprechend sind besonders in der stoischen Tradition Hinweise auf einen spezifischen Anspruch verbreitet, der mit etymologischen Erklärungen oder Herleitungen von Wörtern einhergeht – den Anspruch auf Wahrheit. Die Stoiker verstanden unter ‚*etymologia*‘ die sprachphilosophische Aufgabe, das jedem Wort eigene ‚*ἔτυμον*‘, die ‚Wahrheit‘, herauszufinden. Der etymologisierende Wahrheitsanspruch kommt noch im heutigen Sprachgebrauch darin zum Ausdruck, daß man etwa sagt, ein Terminus bedeute eigentlich oder genaugenommen das, was dann etymologisch entschlüsselt wird. So sagt man etwa, ‚Subjekt‘ leite sich von ‚*subicere*‘ her und bedeute eigentlich das Darunter- oder Zugrundeliegende. Cicero, der wiederholt (manchmal kritisch) die stoischen Wortherkunftsuntersuchungen erwähnt³⁹, setzt nicht nur ‚*etymologia*‘ mit ‚*notatio*‘ (als Verbindung von ‚*nota*‘, gr. ‚*symbolon*‘, und ‚*originatio*‘) gleich, sondern betont den mit Etymologien verbundenen Wahrheitsanspruch, indem er den Terminus ‚*etymologia*‘ mit ‚*veriloquium*‘, ‚Wahrrede‘, übersetzt⁴⁰.

³⁷ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I-II, 90, 1; 90, 4, ad 3.

³⁸ Zu weiterführenden Literaturangaben und etymologischen Informationen zu ‚*lex*‘, auch zu dem altnordischen ‚*lag*‘, das auf das englische ‚law‘ und das deutsche ‚legen‘ vorausweise, sowie zu ‚*θεσμός*‘ (cf. nt. 12) als dem griechischen Herkunftsbegriff zu dem deutschen ‚setzen‘ und ‚Gesetz‘ cf. Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 3. Bd., 1. Abt., Basel–Stuttgart 1963, 308 sq., bes. nt. 4. Cf. ferner P. Stein, *Regulae iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims*, Edinburgh 1966, 9 sq., und A. A. Schiller, *Roman Law. Mechanisms of Development*, The Hague–Paris–New York 1978, 221–224.

³⁹ Cf. Cicero, *De officiis*, I, 23; *De natura deorum*, III, 62 sq.

⁴⁰ Cicero, *Topica*, VIII, 35. An anderer Stelle bezeichnet Cicero die Etymologie als ‚*enodatio nominum*‘ (*De natura deorum*, III, 62) oder ‚*verborum explicatio*‘ (*Academici libri quattuor*, I, 32). Zu einer Kritik der Übersetzung ‚*veriloquium*‘, vor der es nach Quintilian, *Institutio oratoria* I,6,28 Cicero selbst graust, cf. W. Ax, *Quintilians Grammatik (Inst. Orat., I, 4–8)*, Text, Übersetzung und Kommentar, Berlin 2011, 274 sq.

Während also etymologische Zurückführungen dem Anspruch nach eine besondere Eignung, Valenz, Authentizität, und, folgen wir der stoischen Tradition, sogar Wahrheit sprachlicher Ausdrücke zum Vorschein bringen sollen, sind sie andererseits auffallend häufig uneindeutig, fragwürdig oder falsch. Beispielsweise verbindet Plato das Wort ,νόμος‘ etymologisch sowohl mit ,διανομή‘ (Verteilung) als auch mit ,νοῦς‘ (Vernunft)⁴¹. Tatsächlich ist aber ,νόμος‘ nur mit ,διανομή‘ und insofern mit ,νέμειν‘ (ver-, zuteilen) verwandt, während zwischen ,νόμος‘ und ,νοῦς‘ allenfalls lautliche (und nach Plato auch aitiologische) Verbindungen bestehen. In den aristotelischen Schriften finden sich vergleichbare Beispiele verfehlter Etymologien⁴². Für Augustinus kommt ,*verbum*‘ von ,*verberare*‘ (treffen, schlagen), während ,*nomen*‘ sich von ,*noscere*‘ (erkennen) herleite⁴³. Damit hebt Augustinus bei ,*nomen*‘ die begriffliche, bei ,*verbum*‘ die sinnlich faßbare Seite der Wörter hervor und nennt, von dieser anscheinenden Willkür abgesehen, an anderer Stelle zusätzlich die wohl von Varro stammende Erklärung des Wortes ,*verbum*‘ aus ,*verum*‘ (Wahres) bzw. ,*verum boare*‘ (Wahres ausrufen); die Entscheidung über die zu bevorzugende Deutungsversion überläßt er bezeichnenderweise dem Urteil des Lesers⁴⁴. Heinrich von Gent leitet das Wort ,*res*‘ sowohl von ,*rati-tudo*‘ (Festigkeit, Bestimmtheit) als auch von ,*reor, reris*‘, i. e. von ,*reris*‘ (meinen, glauben), her und erschließt aus diesen beiden – etymologisch ersichtlich verbundenen – Ursprungswörtern jeweils verschiedene Bezeichnungsfunktionen⁴⁵. Die bereits erwähnte Zurückführung von ,*intellectus*‘ auf ,*intus legere*‘ bei Thomas von Aquin korrigiert Joseph Endres und stellt ihr die im ‚Etymologischen Wörterbuch‘ von Walde und Hofmann angebotene Zurückführung auf ,*inter-legere*‘ (dazwischen wählen, unterscheiden), gegenüber⁴⁶. Etymologien und entsprechende Uneindeutigkeiten, Unsicherheiten oder Fehler finden sich bei Autoren unterschiedlichster Strömungen bis in die Philosophie der Neuzeit und Gegenwart. Denkt man an Heidegger, dann kann man den Eindruck gewinnen, daß in der Philosophie zum Zweck der terminologischen Klärung mehr wortspielerische, zweifelhafte oder falsche als wahre bzw. richtige Etymologien angeboten werden.

⁴¹ Plato, *Nomoi*, 714 a 1 sq.

⁴² Cf. I. Craemer-Ruegenberg, *Die Naturphilosophie des Aristoteles*, Freiburg–München 1980, 51, 59.

⁴³ Augustinus, *De magistro*, V, 12.

⁴⁴ Augustinus, *De dialectica*, 6, 9, ed. J. Pinborg, Dordrecht–Boston 1975, 92, 16–18: „*Ergo ad te iam pertinet iudicare, utrum ‚verbum‘ a verberando an a vero solo an a verum boando dictum putemus.*“ Cf. H.-I. Marrou, *Augustinus und das Ende der antiken Bildung*, Paderborn 1995, 112 sq., wo Augustinus’ etymologischen Rückgriffen eine Tendenz zur „Kuriosität“ nachgesagt wird, und K. Kahnert, *Entmachtung der Zeichen? Augustin über Sprache* (Bochumer Studien zur Philosophie, Band 29), Amsterdam–Philadelphia 2000, 95, wo Augustinus’ Etymologien zu ,*nomen*‘ und ,*verbum*‘ als „sehr konstruiert“ bezeichnet werden.

⁴⁵ Heinrich von Gent, *Summa quaestionum ordinariarum*, 75, 6, ed. J. Badius, Paris 1520 (repr. Louvain–Paderborn 1953), vol. II, fol. 312 E.

⁴⁶ J. Endres (ed. u. komm.), *Die Deutsche Thomas-Ausgabe*, Band 17 B: *Die Liebe* (2. Teil), Klugheit, Heidelberg–Graz–Wien–Köln 1966, 392.

Der Grund für das Auftreten der vielen fragwürdigen Etymologien ist nicht ohne weiteres klar. Mehrere Erklärungen scheinen prinzipiell möglich: (1) Die Autoren sind wortgeschichtlich defizitär informiert und halten falsche für richtige Etymologien. (2) Die Autoren bieten mit der Intention aufschlußreicher Assoziationen Pseudo-Etymologien an, wobei sie deren Wahrheit, also ihre Qualität als ‚Wahrrede‘, wie Cicero sagt, für unerheblich oder wenigstens zweitrangig halten. (3) Die Autoren beanspruchen, wahre Wortbedeutungen anzugeben, verstehen dabei ‚wahr‘ aber in einem eigenen Sinn, der weniger wortgeschichtliche Korrektheit als vielmehr bedeutungserschließende Adäquatheit vorsieht. (4) Die Autoren nehmen Worterklärungen vor, die wir für etymologische Zurückführungen halten, da sie der Form nach als solche auftreten, aber tatsächlich nicht als Etymologien, sondern als Explikationen, Paraphrasierungen, Assoziationshilfen oder ähnliches intendiert sind, also eher auf konzeptionelle Anbindung als auf historische Herleitung zielen. Einiges spricht dafür, daß alle vier Hypothesen wechselnd oder in Kombinationen als Erklärung *prima facie* problematischer Etymologien in Frage kommen.

Daß mittelalterliche Etymologien dem heutigen Leser oft rätselhaft erscheinen mögen, liegt – abgesehen von Merkwürdigkeiten einzelner Zurückführungen und dem unerklärten Nebeneinander unterschiedlicher Zurückführungen – daran, daß die Autoren mit Hinweisen zu Sinn und Zweck der Etymologien meist zurückhaltend sind. Bei Thomas von Aquin jedenfalls ist ein Ungleichgewicht zwischen den häufigen, variantenreichen etymologischen Zurückführungen und den seltenen, knappen Erklärungen zur Etymologie als solcher zu konstatieren. An einer der wenigen einschlägigen Textstellen unterscheidet Thomas ausdrücklich zwischen der Etymologie (*etymologia*) und der Bezeichnungsfunktion (*significatio*) eines Wortes, indem er erstere als das Woher (*a quo*) und letztere als das Wohin bzw. Wozu (*ad quod*) der Beilegung oder Imposition eines Wortes gegenüberstellt⁴⁷. So werde das Wort ‚*lapis*‘ dem mit ihm bezeichneten Gegenstand von der Verletzung (*a laesione*) des Fußes her beigelegt, nicht aber zur Bezeichnung der Verletzung des Fußes; ‚*lapis*‘ dient deshalb nicht zur Bezeichnung der Verletzung des Fußes, weil sonst etwa auch ein Stück Eisen (*ferrum*), das gleichfalls den Fuß verletzt, durch ‚*lapis*‘ bezeichnet werden müßte⁴⁸. Ähnlich argumentiert Thomas in seiner Ana-

⁴⁷ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, II-II, 92, 1, ad 2: „[...] *dicendum, quod aliud est etymologia nominis, et aliud est significatio nominis. Etymologia enim attenditur secundum id a quo imponitur nomen ad significandum; nominis vero significatio attenditur secundum id ad quod significandum nomen imponitur.*“ Zur Diskrepanz zwischen *etymologia* und *significatio* bei Thomas cf. Grubmüller, *Etymologie als Schlüssel* (nt. 24), 222–224, und Sanders, *Grundzüge und Wandlungen* (nt. 24), 383.

⁴⁸ Auf dasselbe Beispiel rekurriert Thomas, allerdings ohne die Kennzeichnung ‚*etymologia*‘, in *Summa theologiae*, I, 13, 2, ad 2. Die Frage der Austauschbarkeit von ‚*lapis*‘ und ‚*laedens pedem*‘ spielt in zahlreichen mittelalterlichen Abhandlungen zur Topik, i. e. der Lehre der Wahrscheinlichkeitsschlüsse, eine wichtige Rolle; cf. etwa William of Sherwood, *Introductiones in logicam* / Einführung in die Logik, textkritisch herausgegeben, übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von H. Brands und Ch. Kann, Hamburg 1995, 84 sq., 254. Die Unterscheidung des Woher (*a quo*) und des Wohin bzw. Wozu (*ad quod*) der Beilegung oder Imposition eines Wortes benutzt Thomas auch bei der Erläuterung der Angemessenheit der Wörter ‚*persona*‘ und ‚*hypostasis*‘ in Bezug auf Gott in *Summa theologiae*, I, 29, 3, ad 2 und ad 3.

lyse des Wortes ‚*articulus*‘, indem er die Zurückführung auf ‚*artare*‘ (i. e. ‚*artare*‘, ‚zwingen, einengen‘) als lediglich gemäß irgendeiner Etymologie des Wortes („*secundum quamdam etymologiam nominis*“) gegenüber der aus dem Griechischen (nämlich von ‚*arthron*‘ als dem griechischen Entsprechungswort zu ‚*articulus*‘) abgeleiteten wahren Bezeichnungsfunktion abwertet⁴⁹. Erst durch diese Klärung des Wortes ‚*articulus*‘ als „Gefüge von unterschiedlichen Teilen“ kommt man nach Thomas zu einem adäquaten Verständnis dessen, was einen Glaubensartikel ausmacht. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß Thomas hier die Etymologie mit einer Herleitung aus dem Lateinischen, die kein großes Gewicht besitze („*non est magni ponderis*“), und die eigentliche oder wahre Bezeichnungsfunktion mit einer Herleitung aus dem Griechischen assoziiert.

Der Erklärungswert einer etymologischen Zurückführung scheint jedenfalls von der Wahrheit im konkreten wortgeschichtlichen Sinn weitgehend unabhängig zu sein. Autoren, die Etymologien mit der Intention fachterminologischer Klärung anbieten, sind nicht schon dadurch widerlegt, daß man ihnen eine im wortgeschichtlichen oder sprachwissenschaftlichen Sinn falsche Zurückführung nachweist. Indem Autoren eine solche anbieten, wollen sie mitunter weniger eine tatsächliche wortgeschichtliche These formulieren als vielmehr die Absicht zum Ausdruck bringen, wie sie ein Wort bzw. einen Terminus verstehen oder verstanden wissen wollen. In diesem Sinne können, wie an den Zurückführungsvarianten für ‚*verbum*‘ bei Augustinus, ‚*res*‘ bei Heinrich von Gent und ‚*religio*‘ bei Thomas von Aquin zu zeigen war, für ein und dasselbe Wort sogar unterschiedliche Etymologien angeboten werden, die sich nicht widersprechen müssen und auch nicht gegeneinander auszuspielen sind. Durch den Nachweis unterschiedlicher Zurückführungsoptionen läßt sich das vielfältige Bedeutungsspektrum bzw. Verweisungspotential eines Wortes aufzeigen. Gehen wir hierzu nun näher auf Thomas' etymologische Zurückführungen im Rahmen seiner terminologischen Analyse des Gesetzesbegriffs ein.

VI. Terminologie und Etymologie von ‚*lex*‘ bei Thomas von Aquin

Thomas führt ‚*lex*‘, wie gesagt, in Ia-IIae, q. 90, a. 1, seiner ‚*Summa theologiae*‘ zunächst auf ‚*ligare*‘ zurück, weil das Gesetz für das Handeln verbindlich sei, i. e. das Handeln auf das Gesetz verpflichte (*obligat*). Für diese Etymologie nennt Thomas keine Quelle. Möglicherweise kannte er sie von ihrem Urheber Cassiodor und dessen Psalmenkommentar her, der, wie Otto Hermann Pesch anmerkt, in der ‚*Summa theologiae*‘ viermal zitiert wird⁵⁰. Insofern kann Thomas die genannte

⁴⁹ Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, II-II, 1, 6, ad 3.

⁵⁰ Cf. O. H. Pesch, (ed. u. komm.), *Die Deutsche Thomas-Ausgabe*, Band 13: *Das Gesetz*, Heidelberg–Graz–Wien–Köln 1977, 473. Die ‚*lex*‘-Etymologie bei Cassiodor, *Expositio in Psalterium*, I, 2 (*Migne Patrologia Latina* 70, 29D), lautet „*Lex enim dicitur ex eo quod animos nostros liget [...]*“.

Etymologie aus eigener Lektüre ihres Herkunftstextes geläufig gewesen sein, oder aber aus den Schriften seiner Zeitgenossen, da sie sich bei Albertus Magnus, Bonaventura und Roger Bacon ebenso findet wie in der ihm zweifellos bekannten ‚Summa‘ des Alexander von Hales. Besonders bemerkenswert ist für Pesch, daß Alexander, der beide Etymologien, ‚*ligare*‘ und ‚*legere*‘, nennt und unmittelbar durch „*uno modo*“ und „*alio modo*“ gegenüberstellt, dabei auf das zweite Buch der ‚*Etymologiae*‘ des Isidor von Sevilla hinweist, während sich tatsächlich bei Isidor nur und wiederholt die Zurückführung auf ‚*legere*‘ findet⁵¹. Auf diese zweite Etymologie, die Pesch, ähnlich wie bereits Otto Schilling, als die „sachlich richtigere“ ansieht⁵² greift Thomas dann in Ia-IIae, q. 90, a. 4, ad 3, mit Quellenangabe zurück, was Pesch zu einer komplexen Hypothese veranlaßt: „Hat er [Thomas] also *beide* Ableitungen durch die SH [Summa Halensis] bzw. deren Vorlage kennengelernt, das Isidor-Zitat nachgeprüft, nur die Ableitung von *legere* bestätigt gefunden und demgemäß mit Quellenangabe verzeichnet, die andere Ableitung von *ligare* aber trotzdem verwendet, wenn auch ohne Quellenangabe, weil diese Ableitung ihm überzeugend und nützlich schien?“⁵³ Wichtiger als eine Entscheidung dieser von Pesch offen gelassenen Frage ist sein Rückgriff auf Prädikate wie „überzeugend“ und „nützlich“. Offensichtlich meint auch Pesch, daß es bei dem Rückgriff auf Etymologien nicht allein und vielleicht nicht einmal vorrangig um jene Richtigkeit oder Wahrheit geht, die ihn, wie erwähnt, ‚*legere*‘ als die „sachlich richtigere“ Option bezeichnen ließ. Vielmehr greift Thomas, wie unser Beispiel deutlich macht, jeweils auf diejenige Etymologie zurück, die ihm für das, was er als begrifflich-terminologisches Moment zum Ausdruck bringen oder betonen will, passend erscheint. Entsprechend haben die beiden Zurückführungen jeweils ihren plausiblen systematischen Ort. In q. 90, a. 1, wo es um das Gesetz als Verunftanordnung geht, führt Thomas ‚*lex*‘ auf ‚*ligare*‘ zurück; in q. 90, a. 4, wo es um das Gesetz und seine öffentliche Bekanntgabe, *promulgatio*, geht, führt Thomas ‚*lex*‘ auf ‚*legere*‘ zurück. Alexander von Hales dagegen erläutert umgekehrt die *promulgatio*-Bestimmung mit dem Hinweis auf ‚*ligare*‘⁵⁴, was gegen Peschs Hypothese

⁵¹ Die von Pesch, op. cit., 473 sq., genannten Textstellen sind Summa Halensis, III, 2, 224 (Summa theologica, tomus IV, St. Bonaventure 1948, 315), sowie Isidors Etymologiae, II, 10, 1; V, 3, 2 (Migne Patrologia Latina 82, 130C; 199A).

⁵² Pesch, op. cit., 474; O. Schilling, Die Staats- und Soziallehre des Heiligen Thomas von Aquin, München 21930, 169, nt. 5. Cf. auch Lippert, Recht und Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin (nt. 16), 106, nt. 21, der ‚*ligare*‘ als „linguistisch unzutreffend[e]“ und ‚*legere*‘ als „linguistisch korrektere“ Herleitungsversion bezeichnet. Die Verbindung von ‚*lex*‘ und ‚*legere*‘ findet sich außer bei den von Pesch als Quellen genannten Cicero und Augustinus auch bei Varro, De lingua Latina VI, 66.

⁵³ Pesch, op. cit., 474.

⁵⁴ Erwähnt sei, daß Alexander an der erwähnten Textstelle (cf. nt. 51) beide Etymologien jeweils noch sprachanalytisch ausdifferenziert: „[...] *Secundum quod [lex] dicitur a legendo, extenso nomine lectionis non solum ad lectionem temporalem, sed ad lectionem secundum quod legitur in mente, sic lex est in dispositione. Lex autem, prout est in promulgatione, dicitur a ligando. Primo ergo modo est aeterna, secundo modo non. Tamen potest distingui, cum dicitur: ‚Lex ligat‘, quia ‚ligare‘ potest sumi active vel passive. Si active, sic lex aeterna in Deo dicitur a ligando; secundum quod accipitur passive dicitur respectu creaturae. [...].“*

spricht, nach der die ‚Summa Halensis‘ ‚Thomas‘ Vorlage für die beiden ‚lex‘-Ety-
mologien gewesen sein könnte. Hätte sich ‚Thomas an der ‚Summa Halensis‘ ori-
entiert, dann vermutlich in der Weise, daß die Zuordnung der beiden Ety-
mologien zu den Bedeutungskomponenten mit der des Alexander übereinstimmen
würde. ‚Thomas‘ Zurückführung von ‚lex‘ auf ‚ligare‘ in einem *corpus articuli* und
auf ‚legere‘ in der Antwort auf ein *videtur quod* belegt jedenfalls, daß beide Ety-
mologien nicht nur referiert werden, sondern seiner eigenen Lehrmeinung zuzurech-
nen sind.

Indessen stellen einige Interpreten seit jeher ‚Thomas‘ vermeintliche Präferenz
für die eine oder die andere Zurückführungsversion heraus. So bemerkt Hans
Meyer, daß ‚Thomas den Terminus ‚lex‘ von ‚ligare‘ und nicht von ‚legere‘ ableite,
„wenn er auch letztere Ableitung gelegentlich für seine Zwecke verwendet“⁵⁵.
Stephen L. Brock betont ebenfalls den Zusammenhang von ‚lex‘ und ‚ligare‘ bzw.
‚ligatio‘ und sieht in der Bindungs- bzw. Verbindlichkeitsbedeutung die eigentliche
ratio nominis des Gesetzesbegriffs⁵⁶. Umgekehrt stellt Otto Schilling fest: „Da
‚Thomas in seiner Definition den Zwangscharakter nicht als Begriffsmoment
erwähnt, so ist daraus zu schließen, daß er diesen nicht als wesentliches und kon-
stitutives, sondern nur als konsekutives Element ansieht.“⁵⁷ Brock begründet
seine These damit, daß ‚Thomas die *responsio* in q. 90, a. 1, mit der Zurückführung
auf ‚ligare‘ beginnen läßt, während die Zurückführung auf ‚legere‘, wie gesagt, erst in
der Antwort auf ein *videtur quod* in q. 94, a. 2, folgt – ein vermutlich bereits für
Meyer leitender Gesichtspunkt. Indessen ist einzuwenden, daß der Anfang der *re-
sponsio* kaum als die eigentliche, konkludierende, sondern als einleitende, hin-
führende Textstelle anzusehen ist, weshalb auch Schillings Bemerkung, der
„Zwangscharakter“ sei ein in der Definition selbst nicht vorkommendes „konse-
kutives“ Begriffsmoment, wenig überzeugt. ‚Thomas hätte seine *responsio* kaum mit
dem Hinweis auf ein „konsekutives“, also ein sich erst aus anderen, primären
Charakterisierungen ergebendes Moment beginnen lassen. Festzuhalten bleibt,
daß ‚Thomas die unterschiedlichen Etymologien an den jeweiligen Stellen bzw. in
den beiden Artikeln weder zufällig noch im Sinne einer Priorisierung der einen
oder der anderen nennt: Die Zurückführung auf ‚ligare‘ stützt für ‚Thomas die
Bestimmung (1) der Vernunftanordnung, und zwar mit ihrer Konnotation der
Verbindlichkeit, die Zurückführung auf ‚legere‘ stützt für ‚Thomas die Bestimmung
(4) mit ihrer Konnotation der öffentlichen Bekanntgabe. Daß die Richtigkeits-
oder Wahrheitsfrage der etymologischen Zurückführung gegenüber der Frage

⁵⁵ H. Meyer, *Thomas von Aquin*, Bonn 1938, 512 sq.

⁵⁶ S. L. Brock, *Obligation, Legislation, and the Common Good: Metaphysical Considerations from Thomas Aquinas*, http://bib26.pusc.it/fil/p_brock/obligation.pdf, 1 sq., (10.02.2013). Cf. auch Rhonheimer, *Praktische Vernunft* (nt. 21), 532, für den hier weniger „eine ‚Verpflichtung‘ im heute gebräuchlichen Sinne“ als vielmehr „wohl eher der präzeptive, gebietende und zum Handeln ‚antreibende‘ Charakter jedes Gesetzes“ angesprochen sei.

⁵⁷ Schilling, *Die Staats- und Soziallehre* (nt. 52), 170. Diese Auffassung wird affirmativ aufgenom-
men von Reimer, *Lex und ihre Äquivalente* (nt. 16), 41 sq.

nach dem jeweils Passenden zurücktritt, wird dadurch bestätigt, daß Thomas selbst die Etymologien weder auf ihre Richtigkeit oder Wahrheit hin thematisiert noch die beiden Etymologien in eine direkte Konkurrenz zueinander setzt, was der insgesamt geringen Gewichtung der mit Etymologien verbundenen Wahrheitsansprüche bei Thomas entspricht⁵⁸. Offenbar also geht es Thomas weniger um eine wortgeschichtlich oder philologisch korrekte Herleitung als vielmehr um eine Methode der Verdeutlichung, wie er das Wort ‚lex‘ jeweils, im Sinne seiner unterschiedlichen Bedeutungskomponenten, verstanden und begrifflich-terminologisch akzentuiert wissen will.

Trifft dieser Befund zu, dann ist Thomas' zweifache Etymologie von ‚lex‘ nicht so rätselhaft, wie sie auf den ersten Blick scheinen mag und von Pesch zum Anlaß für seine komplexe Zurückführungshypothese genommen wird. Hinzu kommt, daß das Nebeneinander von mehreren etymologischen Erklärungsvarianten bereits für die antike Etymologie durchaus typisch ist. Nach Plato „sieht auch wohl, wer sich auf die Wörter versteht, nur auf das Bedeutsame als ihre Kraft und wird nicht irre, wenn wo ein Buchstabe hinzugetan oder weggenommen oder versetzt ist, oder wenn auch in ganz andere Buchstaben die Kraft des Wortes gelegt ist“⁵⁹. Entsprechend ist für Varro, dem sich die Übermittlung der genuin griechischen Disziplin der Etymologie nach Rom wesentlich verdankt, der Etymologe legitimiert, bei der Erklärung eines Wortes einzelne Buchstaben wegzunehmen (*demptio*), hinzuzufügen (*additio*), umzustellen (*traiectio*) oder auszutauschen (*commutatio*), um die eigentliche Wortbedeutung hervortreten zu lassen⁶⁰. Die so ausdifferenzierte und systematisierte etymologische Methode sieht also die der Buchstabenfolge nach ähnliche, aber semantisch unterschiedliche Zurückführung programmatisch vor. Sie blieb über die Antike und über das gesamte Mittelalter hinweg einflußreich und eröffnet Autoren wie Thomas von Aquin entsprechende Spielräume in der Handhabung des etymologischen Verfahrens.

VII. Fazit

Der Begriff des Gesetzes bewegt sich wie zahlreiche in der Philosophie gebräuchliche Ausdrücke im Überschneidungsbereich von Normalsprache und Fachterminologie. Philosophische Fachtermini werden oft in der Weise definiert, daß die spezielle, terminologisch zu fixierende Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks aus dem Gesamtbereich seiner sonstigen Verwendungen isolierend herausgehoben wird. Daß sie diesem Gesamtbereich aber, wie etwa Wittgenstein, Gadamer, Heidegger, Wieland und von Weizsäcker in unterschiedlicher Weise betonen, latent verpflichtet bleiben, manifestiert sich u. a. in ihrer Etymologie.

⁵⁸ Cf. Kap. V.

⁵⁹ Plato, *Kratylos* 394 b (übers. F. Schleiermacher, Hamburg 1957).

⁶⁰ Cf. Varro, *De lingua Latina* VII, 1. Cf. dazu auch Sanders, *Grundzüge und Wandlungen* (nt. 24), 362, 365.

Seit jeher bedienen sich Philosophen gerne etymologischer Zurückführungen, die eine besondere Transparenz speziell von fachterminologisch zu klärenden Ausdrücken herstellen sollen. Mit etymologischen Analysen ist mindestens seit der Stoa ein besonderer Wahrheitsanspruch der Bedeutungserklärung verbunden. Inwiefern Etymologisierungen tatsächlich ein Erklärungswert zukommt oder nicht, wird im 20. Jahrhundert Gegenstand gegensätzlicher Auffassungen etwa bei Austin und Wandruszka, die einerseits den konstanten wortgeschichtlichen Hintergrund und Bedeutungskern sowie andererseits die Absonderungstendenz und Eigenständigkeit sprachlicher Ausdrücke betonen.

Auch und gerade die scholastischen Autoren arbeiten immer wieder mit etymologischen Worterklärungen, wie sich paradigmatisch am mittelalterlichen Gesetzesbegriff zeigen läßt. Thomas von Aquin kann sich in seinen Überlegungen zum *lex*-Begriff auf prominente Quellen wie Isidor von Sevilla und Alexander von Hales berufen, ohne aber die tradierten Zurückführungen auf ‚*legere*‘ und ‚*ligare*‘, wie uns die Thomas-Interpreten Meyer, Schilling und Brock suggerieren, tatsächlich in Konkurrenz zueinander zu setzen. Die sporadischen expliziten Ausführungen des Thomas zur Etymologie bieten keine Anhaltspunkte hinsichtlich der Frage, mit welchen Motiven variierende Etymologie verbunden sein mag. An seiner Einführung des Gesetzesbegriffs zeigt sich exemplarisch, daß der von Cicero betonte Wahrheitsanspruch etymologischer Herleitungen offenbar nicht auf eine strenge wahr/falsch-Dichotomie hin zuzuspitzen ist, wie sie latent im Hintergrund steht, wenn Pesch zwei Herleitungen von ‚*lex*‘ vergleicht und zu Thomas’ mutmaßlichen Quellen zurückverfolgt. Peschs Vorgehen mag aus einem historisch-philologischen Kommentatoreninteresse heraus plausibel sein, spiegelt aber den Umgang des Thomas mit seinen autoritativ verbürgten Bezugstexten kaum adäquat wieder. Der Gebrauch, den Thomas von den beiden Etymologien macht, verdankt sich offenbar weniger einer anspruchsvollen philologischen Quellennutzung gewonnenen Präsenz, sondern einer unbefangenen Gebrauchs- oder Interpretationspräsenz: Wortbedeutungen, soweit sie Thomas traditionell geläufig und sachlich betonenswert scheinen, werden unter Rückgriff auf jeweils passende Etymologien transparent gemacht. Diese bilden keine strikten, an Wahrheitsansprüchen orientierten Deutungsalternativen, sondern lassen unterschiedliche, durchaus gleichrangige Komponenten hervortreten, die Thomas für die fachterminologische Klärung des Gesetzesbegriffs zur Geltung bringen will⁶¹.

⁶¹ Ich danke Monika Steffens für wertvolle Hinweise und für die kritische Durchsicht des Manuskripts.